

Satzung des Literaturhaus Rostock e.V. vom 14. November 2023

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Literaturhaus Rostock e.V.“. Er hat seinen Sitz in Rostock und ist als kulturelle Förderorganisation für Literatur in Mecklenburg-Vorpommern in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck, den Interessen der Literaturfreunde Rechnung zu tragen, den geistigen Austausch zwischen ihnen zu fördern und durch öffentliche Veranstaltungen und Bildungsangebote der Entwicklung von Literatur und ihrer Verbreitung zu dienen.

(2) Der Zweck des Vereins ist gemeinnützig und nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Leistungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können alle Interessierten werden. Die Mitgliedschaft wird mit Annahme des schriftlichen Antrags durch den Vorstand begründet.

(2) Der Vorstand kann Personen auf schriftlichen Antrag als Fördermitglieder aufnehmen, die die Arbeit des Vereins durch finanzielle Zuwendungen unterstützen wollen, die über den ordentlichen Beitrag hinausgehen. Fördermitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ihr Beitragssatz wird im Einvernehmen zwischen Mitglied und Vorstand festgelegt.

(3) Personen, die sich in besonderer Weise um die Förderung des Vereins bemühen, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit, haben jedoch alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt hat durch eine schriftliche Kündigung (Brief, Fax, E-Mail) zu erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich.

(5) Bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen und fruchtloser schriftlicher Zahlungsaufforderung kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

(6) Über den Ausschluss von Mitgliedern, die den Vereinszielen zuwiderhandeln, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der Anwesenden. Der begründete Antrag darauf muss der Einladung beigelegt werden.

§4 Mittel / Beiträge

(1) Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes bestehen aus

- a. Mitgliedsbeiträgen,
- b. Zuschüssen und Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln bzw. von anderen Organisationen, Stiftungen oder Privatpersonen.

(2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen

- a. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
- b. die Entlastung des Vorstandes
- c. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- d. die Wahl von zwei Kassenprüfern
- e. Satzungsänderungen

(2) Der Vorstand muss jedes Jahr eine Mitgliederversammlung einberufen. Termin und Ort werden den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt.

(3) Der Vorstand ist darüber hinaus zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn sie von mindestens 10 % der Mitglieder verlangt wird. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb eines Monats erfolgen und die Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher allen Mitgliedern zugeschickt werden.

Das Verlangen muss schriftlich unter Beifügung einer Begründung an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand ist berechtigt, auch von sich aus Anträge auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Die Beschlüsse und der wesentliche Inhalt der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen, zu prüfen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird allen Mitgliedern per Post bzw. E-mail zugeschickt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

(7) Beschlüsse auf Satzungsänderung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.

§7 Vorstand

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich und wählt aus seinen Reihen folgende Funktionen:

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart und zwei weitere Vorstandsmitglieder. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleibt der Vorstand im Amt.

(4) Falls während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied ausscheidet, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Wird in einer Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied abgewählt, muss in derselben Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand bestimmt die Geschäftsführung des Literaturhauses Rostock.

(6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass er für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§8 Auflösung des Vereins

(1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann von mindestens 20 % der Mitglieder nicht später als sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der einfachen Mehrheit der Mitglieder.

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fließt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen einer von der Mitgliederversammlung zu benennenden gemeinnützigen Einrichtung zu.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Literatur und Autoren in Mecklenburg-Vorpommern.

§9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Rostock.